

Beschluss

Der Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen Dr. Günter Seufert (Anlage 131 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 23. Juni 2017) wird abgelehnt.

Gründe

Es ist bereits allgemeinkundig, dass in der Türkei eine Wehrpflicht besteht. Außerdem gehört es zu den gerichtskundigen Tatsachen bzw. ist durch die teilweise Verlesung des Urteils gegen Kavak (3 St 1/16) (dort S. 51, 116) bereits bewiesen, dass in der Türkei das Recht auf Kriegsdienstverweigerung missachtet wurde und wird.

Soweit behauptet wird, dass sich junge Männer, die sich der kurdischen Sache verpflichtet fühlen, im Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Militärdienst in einem Gewissenskonflikt befinden, bedarf es ebenfalls nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Dem Senat erschließt sich ohne weiteres, dass diese jungen Männer sich zwischen den Optionen der Erfüllung der Wehrpflicht, dem Anschluss an die Guerilla oder der Flucht zu einer Entscheidung gezwungen sehen.

Soweit in das Wissen des Sachverständigen gestellt wird, dass es im Zeitraum von 2000 bis 2012 im Zusammenhang mit der Ableistung des türkischen Militärdienstes zu „mysteriösen“ Todesfällen gekommen sei, ist dieses Phänomen durch die Verlesung der Zusammenstellung des Türkeiforums „Folter und Todesfälle beim Militär“ für die Jahre 2005 bis 2009 bereits exemplarisch bewiesen. Auf weitere Einzelfälle in den Jahren davor oder danach kommt es vor diesem Hintergrund aus tatsächlichen Gründen nicht an.

Der Antrag auf Verlesung der Zusammenstellung des Türkeiforums ist durch dessen Verlesung bereits erledigt.

